OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653630/4/KH**

Datum: **Linz, 21. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.08.2025, GZ: BHVBVerk-2023-7157/46-STE, betreffend die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer Haaranalyse nach dem Führerscheingesetz (FSG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 21. August 2025, GZ: BHVBVerk-2023-7157/46-STE, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) an, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Haaranalyse auf Suchtmittel beizubringen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Urinprobe am 12.08.2025 unter Aufsicht abgegeben worden sei, die Tür während der Abgabe offen gewesen sei und eine Mitarbeiterin den gesamten Vorgang sehen habe können, weshalb eine Manipulation seinerseits ausgeschlossen sei. Die gemessene Temperatur von 30,1 Grad könne durch verschiedene Umstände verursacht worden sein, beispielsweise durch eine zeitliche Verzögerung bei der Messung oder technische Ungenauigkeiten. Weiters stelle eine Haaranalyse einen massiven Eingriff in die Privatsphäre des Bf dar und sei für ihn mit hohen Kosten verbunden, die er derzeit nicht aufbringen könne. Mehrere kurzfristig angekündigte und streng kontrollierte Urinproben könnten ohne finanziellen und persönlichen Mehraufwand für ihn denselben Nachweiszweck erfüllen. Der Bf habe sich umgehend telefonisch und schriftlich an die Behörde gewandt und seine sofortige Bereitschaft erklärt, mehrere kurzfristig angekündigte und beaufsichtigte Urinproben abzugeben - damit könne ebenso sichergestellt werden, dass er keine Suchtmittel konsumiere und der Verfahrenszweck werde vollständig erreicht. Beantragt wird die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass anstatt einer Haaranalyse drei kurzfristig angekündigte und unter Aufsicht entnommene Urinproben innerhalb der nächsten sechs Wochen als Nachweis anerkannt würden. Weiters wird beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde eine ergänzende Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde eingeholt und mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 21.10.2025 mit einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist zum Parteiengehör ausgesandt [ON 2, 3].

Seitens des Bf, der den Erhalt des Schreibens am 21.10.2025 bestätigt hat, langte am 21.11.2025 eine Stellungnahme ein, in welcher er die Beschwerdevorbringen wiederholte und anbot, entweder einmal pro Woche eine beaufsichtigte Harnprobe

abzugeben, oder alle 14 Tage eine streng kontrollierte Harnprobe abzugeben oder schichtabhängig jeweils vor oder nach jedem 2. Schichtrad eine beaufsichtigte Harnprobe abzugeben.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 16.01.2024, Verk-2023-7157, wurde die Lenkberechtigung des Bf auf drei Jahre (bis zum 16.01.2027) befristet und als Auflage vorgeschrieben, dass sich dieser alle sechs Monate sowie bei der Nachuntersuchung in drei Jahren einer Harnkontrolle bei der Sanitätsabteilung der belangten Behörde unterziehen müsse. Weiters wurde festgehalten, dass auch unangekündigte Harnkontrollen durchgeführt würden.
Grundlage dieses Bescheides ist ein amtsärztliches Gutachten vom 16.01.2024, in dem unter Hinweis auf eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie festgestellt wird, dass sich der Bf in einer Substitutionstherapie befindet, nebenwirkungsfrei auf das Substitut eingestellt sowie compliant und stabil ist und keine Hinweise auf eine Störung der Gesamtpersönlichkeit bestehen. Die vom Bf angegebene Abstinenz im Hinblick auf einen Beikonsum von Suchtmitteln sollte durch Kontrollen objektiviert werden. Aus fachlicher Sicht lag eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung des Bf vor, wobei zum Zweck des Ausschlusses von Rückfällen aufgrund der Charakteristik einer Abhängigkeitserkrankung die im erwähnten Bescheid vom 16.01.2024 angeordneten Maßnahmen als notwendig erachtet wurden.

2. Bei am 08.08.2024 und am 19.11.2024 durchgeführten Harnkontrollen auf Suchtmittel wurden jeweils THC und BUP im Harn des Bf nachgewiesen.

3. Nachdem eine bis zum 16.01.2025 zu erbringende Harnprobe vom Bf nicht abgegeben wurde, ordnete die belangte Behörde mit Bescheid vom 22.01.2025 eine amtsärztliche Untersuchung des Bf binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides an.

4. Mit E-Mail vom 28.02.2025 wurden dem Bf mehrere Termine zwecks Abgabe einer Harnprobe vorgeschlagen, worauf er noch am selben Tag reagierte und den ersten ihm angebotenen Termin zusagte.

5. Aus in der Sphäre der belangten Behörde liegenden Gründen kam es schließlich erst am 12.08.2025 zur Abgabe einer Harnprobe durch den Bf, wobei der Harn, in dem wiederum THC und BUP nachgewiesen wurden, lediglich eine Temperatur von 30,1 Grad aufwies. Aufgrund dieser Tatsache sah die Amtsärztin der belangten Behörde die Durchführung einer Haaranalyse als notwendig an, wobei sich aus

dem vorgelegten Akt keine nähere Begründung hiefür ergibt, weshalb eine diesbezügliche ergänzende Stellungnahme ihrerseits eingeholt wurde.

6. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 15.10.2025 führte die Amtsärztin der belangten Behörde zusammengefasst Folgendes aus: Hinsichtlich der festgestellten Temperatur des abgegebenen Harns wurde festgehalten, dass frisch gelassener Harn für ca. 4 Minuten eine Temperatur von 32 - 38 °C (meist zw. 35 - 38 °C) hat und die gegenständliche Temperaturmessung innerhalb dieser Zeit erfolgte. Eine Messung außerhalb der angegebenen Temperaturspanne ist nicht verwertbar. Im vorliegenden Fall besteht aufgrund der niedrigen Temperatur die Vermutung, dass der Bf die Probe durch Zugabe von Wasser oder mitgebrachtem Urin verfälscht hat.
Hinsichtlich des Vorbringens in der Beschwerde, dass die Harnabgabe unter Aufsicht erfolgt sei, weshalb eine Verfälschung durch den Bf nicht möglich gewesen sei, führt die Amtsärztin aus, dass eine Harnabgabe „unter Sicht", bei der sich ein Sichtfenster an der Toilette befindet, wodurch man jederzeit Nachschau halten könnte, oft zu Problemen der betreffenden Person beim Harnlassen führt, weshalb stattdessen besonders auf indirekte Zeichen (wie auffälliges Verhalten, Geräusche, Zeitdauer der Abgabe der Probe) geachtet wird, wobei jedoch bei einem solchen Screening keine hundertprozentige Überwachungsmöglichkeit besteht. Das gegenständliche Screening wurde jedoch nach den Standard Operation Procedures (insb. Messung der Temperatur innerhalb von 4 Minuten) durchgeführt, weshalb eine niedrige Temperatur durch zu langes Stehenlassen der Probe oder Messungenauigkeiten auszuschließen sind.

7. Im Vergleich dazu erfolgt die Abnahme einer Haarprobe hingegen außerhalb des Einflussbereiches des Probanden, weshalb somit die Manipulationsgefahr gering und das Ergebnis sowohl qualitativ als auch quantitativ aussagekräftig ist. Haarproben bieten die Möglichkeit der Überprüfung größerer Zeiträume, wodurch ein kontinuierliches Monitoring gewährleistet wird, während Blut- und Harnuntersuchungen aufgrund der physiologisch bedingt unterschiedlichen Abbauraten als diskontinuierlich anzusehen sind. Bei toxikologischen Haaranalysen erfolgt eine zweifelsfreie Substanzidentifikation und es kann hier im Gegensatz zu Blut- und Harnuntersuchungen zu keinen Kreuzreaktivitäten kommen.

Eine Haaranalyse deckt je nach Haarlänge einen mehrere Monate umfassenden Beobachtungszeitraum ab, während ein Urintest etwa zwei Mal pro Woche durchgeführt werden müsste, um zu einem ähnlich aussagekräftigen Ergebnis zu kommen, Ähnliches gilt für Blutanalysen. Die Haaranalyse ist ein hinweisgebendes beweisendes Verfahren, das zweifelsfrei das Vorhandensein einer bestimmten Substanz bestätigen oder einen Substanzkonsum ausschließen kann. Die Haaranalyse ist aus medizinischer Sicht angesichts ihrer Präzision und des überwachbaren Zeitraumes als Mittel der Wahl bei der Überwachung des Konsums von Suchtmitteln.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Einholung der ergänzenden Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde vom 15.10.2025. Diese wurde dem Beschwerdeführer zum Parteiengehör übermittelt, wobei sich dieser bis zum Ergehen der vorliegenden Entscheidung dazu nicht geäußert hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere der Protokollierung der Ergebnisse der am 12.08.2025 durchgeführten Harnanalyse sowie der ergänzenden Stellungnahme der Amtsärztin zu ihrem im Behördenverfahren abgegebenen Gutachten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]"

„§ 24 (4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

§ 14 Abs. 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV):
„§ 14. (5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Nachdem die belangte Behörde dem Bf mit Bescheid vom 22.11.2023 die Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen hatte, wurde diese nach Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens vom 16.01.2024 auf drei Jahre befristet mit der Auflage erteilt, dass sich der Bf alle sechs Monate sowie bei der Nachuntersuchung in drei Jahren einer Harnkontrolle auf Suchtmittel bei der Sanitätsabteilung der belangten Behörde unterziehen müsse, weiters wurden unangekündigte Harnkontrollen vorgeschrieben. Grundlage des Bescheides war das oben erwähnte amtsärztliche Gutachten vom 16.01.2024, in dem unter Hinweis auf eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie festgestellt wird, dass sich der Bf in einer Substitutionstherapie befindet, nebenwirkungsfrei auf das Substitut eingestellt, compliant und stabil ist und keine Hinweise auf eine Störung der Gesamtpersönlichkeit bestehen, allerdings eine Überwachung der vom Bf angegebenen Abstinenz hinsichtlich eines Beikonsums anderer Substanzen notwendig ist. Zum Zweck des Ausschlusses von Rückfällen aufgrund der Charakteristik einer Abhängigkeitserkrankung erachtete die Amtsärztin die im oben erwähnten Bescheid vom 16.01.2024 angeordneten Maßnahmen als notwendig.

Nachdem in den am 08.08.2024 und am 19.11.2024 abgenommenen Harnproben des Bf auf Suchtmittel jeweils THC und BUP nachgewiesen worden waren, wurde eine weitere Harnprobe aus nicht vom Bf zu vertretenden Gründen erst am 12.08.2025 abgenommen. Aufgrund der Temperatur der vom Bf abgegebenen Harnprobe, welche lediglich 30,1 Grad hatte, während frisch gelassener Harn eine Temperatur zwischen 32 und 38, meist aber zwischen 35 und 38 Grad aufweist, bestand schließlich die Vermutung, dass der Bf den Harn bei der Abgabe – welche entgegen den Beschwerdevorbringen nicht „unter Sicht" stattfand, weshalb trotz aufmerksamer Beobachtung indirekter Zeichen einer Manipulation der Harnprobe eine solche nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte – zB durch Verdünnen verfälscht hat, um möglicherweise die tatsächliche Konzentration von weiters konsumierten Substanzen in seinem Harn zu verschleiern.

Mit der nunmehr im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Haaranalyse lassen sich aufgrund des einzuhaltenden Prozedere bei der Probenahme Manipulationen durch den Probanden ausschließen bzw. erfolgt dadurch eine im Vergleich zu Blut- oder Harnuntersuchungen zweifelsfreie Substanzidentifikation, da es hier zu keinen Kreuzreaktivitäten kommen kann, weshalb auch das Ergebnis tragfähiger ist als jenes der bisher beim Bf durchgeführten Harnanalysen. Demzufolge lassen sich daraus auch klarere Schlüsse im Hinblick auf ein zu erstellendes amtsärztliches Gutachten ziehen als bei der bisherigen Vorgangsweise.

Infolge einer Abhängigkeitserkrankung des Bf wurde dessen Lenkberechtigung im November 2023 wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen, danach

unter der Auflage von halbjährlichen Harnanalysen auf Suchtmittel befristet, wobei sich in der Befristungszeit infolge der mutmaßlich verfälschten Harnprobe vom August 2025 neuerliche Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ergaben, da die Frage eines Beikonsums weiterer Substanzen dadurch nicht abschließend beantwortet und somit begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken nicht ausgeschlossen werden konnten. Auch ist die nunmehr vorgeschriebene Haaranalyse angesichts der Genauigkeit ihrer Ergebnisse und des im Vergleich zur Harnanalyse langen Überwachungszeitraums aus medizinischer Sicht als adäquatere Analysemethode anzusehen.

Zum Vorbringen des Bf, dass eine Haaranalyse unverhältnismäßig sei, da sie u.a. hohe Kosten für ihn verursache, in Verbindung mit seinem Angebot in der Stellungnahme vom 21.11.2025 wöchentlich, zweiwöchentlich oder schichtabhängig überwachte Harnproben abzugeben, ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass, um mit Harnkontrollen den gleichen Überblickszeitraum abzudecken wie mit einer Haaranalyse, diese derart engmaschig durchzuführen wären, dass deren Kosten jene der Durchführung einer Haaranalyse übersteigen würden, darüber hinaus wäre auch der Zeitaufwand für den Bf aufgrund der Notwendigkeit der laufenden Abgabe von Harnproben beim Sanitätsdienst der belangten Behörde weitaus höher als bei der Abnahme einer Haarprobe.

Zusammengefasst ist die im angefochtenen Bescheid getroffene Anordnung vorliegend als gerechtfertigt anzusehen.

2.2. Zum Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bereits ex lege aufschiebende Wirkung. Der Antrag des Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, war somit mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

Somit war der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verspätung der Beschwerde ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing